Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das IPR-Gesetz, das Außerstreitgesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden

Bezug: Stellungnahme

Das gegenständliche Reformvorhaben im Unterbringungsgesetz dient der Umsetzung der Empfehlungen der Sonderkommission, welche unter anderem Defizite bei der Vernetzung und bei den Informationsflüssen zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und Behörden festgestellt hat.

Da es immer wieder vorgekommen ist, dass für Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft eine Eintragung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnung nicht vorgenommen wurde, ist die in § 15 IPRG geplante Änderung, welche eine Eintragung zukünftig ermöglicht, sehr zu begrüßen.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 6 UbG:

In Abs 4 wird geregelt, dass von der Unterbringung unverzüglich der Patientenanwalt, der gewählte Vertreter des Patienten und dessen Vertrauensperson zu verständigen ist. Der gesetzliche Vertreter hingegen soll nur dann von der Unterbringung erfahren, wenn der Patient nicht widerspricht. Begründet wird dies unter anderem damit, dass Datenschutzerwägungen Rechnung getragen wird.

Diesbezüglich sollte überlegt werden, dass nicht immer eine gewählte Vertretung wohl aber eine gesetzliche Vertretung vorliegen kann. In diesen Fällen sollte jedenfalls der gesetzliche Vertreter unverzüglich von der Unterbringung verständigt werden.

Zu § 9 UbG:

In Abs 3 heißt es, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betroffene Personen auch ohne Untersuchung in eine psychiatrische Abteilung bringen können, wenn die Beiziehung eines Arztes unzumutbar ist (Z 1) oder wenn sie von einem Facharzt beigezogen werden, der nachvollziehbar die Voraussetzungen des § 3 für gegeben erachtet (Z 2).

Mit dem Wort „können“ wird eine Wahlfreiheit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verbunden. Diese dürfte hier wohl nicht gegeben sein, insbesondere dann nicht, wenn ein beigezogener Facharzt die Voraussetzungen des § 3 UbG für gegeben erachtet.

Es wird deshalb vorgeschlagen das Verb „können“ durch „haben“ zu ersetzen.

Die Bundesarbeitskammer wird ersucht, die Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident: Der Direktor:

Erwin Zangerl Mag. Gerhard Pirchner